

## VERTRAG

Zwischen  
der Stadt Eisenach,  
vertreten durch ihren Oberbürgermeister, Herrn Gerhard Schneider  
Am Markt 2  
99817 Eisenach

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Automobilwerk Eisenach GmbH i.L.,  
gesetzlich vertreten durch ihre Liquidatorin,  
die BSV Verwaltungsgesellschaft mbH,  
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer  
Herrn Rainer Globig und ihren Prokuristen  
Herrn Helmut Hirth,  
Karl-Liebnecht-Str. 31, 10178 Berlin

- nachfolgend AWE genannt -

### Vorbemerkungen

Das AWE ist Rechtsnachfolgerin des ehemaligen VEB Automobilwerk Eisenach. Das AWE ist Eigentümerin und Urheberin von Fahrzeugdokumentationen, Filmen, Tonträgern, die durch das AWE im Zeitraum vom 8.5.1945 bis zum 30.6.1990 erstellt wurden. Diese Werke befinden sich im sog. Organisationsgebäude O 2 des ehemaligen Werksgeländes des AWE. Die Stadt veranlasst im Rahmen von ABM-Maßnahmen die vollständige Erfassung und Archivierung dieser Werke. Die Werke wurden hierzu bereits 1995 von dem AWE auf die Stadt zu Besitz übergeben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

### § 1 Eigentumsübertragung

Die Stadt und das AWE sind sich darüber einig, dass mit Unterzeichnung dieses Vertrages das Eigentum an den in den Vorbemerkungen genannten Werken auf die Stadt übergeht.

Die Stadt wird die Werke bis zum 31.12.2002 vollständig erfassen und archivieren. Die Stadt wird hierzu eine vollständige Dokumentation erstellen und diese Dokumentation dem AWE bis zum 31.12.2002 übergeben. Die Dokumentation ist dann Vertragsgegenstand der Übertragung gem. § 1 dieses Vertrages.

000262

**§ 2  
Urheberrechte**

Das AWE räumt der Stadt ein einfaches Nutzungsrecht an den Werken im Sinne des § 31 Abs. 2 UrhG ein.

Das Nutzungsrecht umfasst alle Verwertungsrechte im Sinne des § 15 UrhG.

Die Stadt kann das Nutzungsrecht nach vorheriger Mitteilung an das AWE auf Dritte übertragen. Die Mitteilung beinhaltet den Namen des Nutzungsberechtigten, die Nutzungsart sowie eine ggfs. vereinbarte Vergütung für die Nutzung.

**§ 3  
Kosten**

Die Einräumung des Nutzungsrechtes nach § 2 dieses Vertrages erfolgt unentgeltlich.

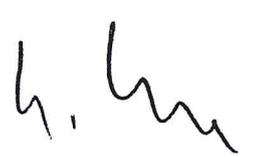
Die Stadt trägt die bis zum Abschluß dieses Vertrages entstandenen Kosten für die Erfassung und Archivierung der Werke.

**§ 4  
Sonstiges**

Die Werke, die vor dem 8.5.1945 durch die Bayrische Motorenwerke AG erstellt wurden und in deren Eigentum stehen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Eisenach, 07.06.01

  
.....  
Oberbürgermeister  
Gerhard Schneider

   
.....  
Rainer Globig  
Geschäftsführer  
für die BSV Verwaltungsgesellschaft Berlin  
als Liquidatorin der Automobilwerk Eisenach GmbH  
i.L.  
Helmut Hirth  
Prokurist



